Nr.778
1 6 0
f=505,29

96a

Nur für den Dienstgebrauch

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des §88 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs (Fassung v. 24. April 1934). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, soweit nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

15212

1. April 1942